

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Tannheim

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 15.01.2014

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download*](#) eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde:	Tannheim
Gemeindekennziffer:	8426117
Ansprechpartner:	Bgm. Herr Thomas Wonhas
Anschrift:	Rathausplatz 1, 88459 Tannheim
E-Mail / Telefon:	thomas.wonhas@gemeinde-tannheim.de / 08395-92212
Internetadresse der Gemeinde:	www.gemeinde-tannheim.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Tannheim mit seinen Ortsteilen Egelsee, Kronwinkel, Arlach und Haldau mit gesamt ca. 2.500 Einwohnern befindet sich auf der württembergischen Seite des Illertals im Landkreis Biberach.

Im Osten grenzt die Gemeinde an den bayerischen Landkreis Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Memmingen. Im Süden grenzt die Gemarkung Tannheim an den Landkreis Ravensburg.

In Tannheim kreuzen sich die Landesstraße L300 und die L260. Durch das nur wenige Kilometer entfernte Autobahnkreuz Memmingen (A7 / A96) besitzt die Gemeinde einen Autobahnzugang (Auffahrt Berkheim auf der Gemarkung Oberopfingen und Auffahrt Eitrach, Gemarkung Aitrach).

Südöstlich der Gemeinde Tannheim befindet sich der Bahnhof Tannheim. Dieser liegt an der zur Zeit in Elektrifizierung befindlichen Eisenbahnstrecke von Memmingen nach Leutkirch. Die 1-gleisige Strecke wird für den Personenbetrieb (RE und RB) sowie auch für Güterverkehr genutzt.

Die einzige im Gemeindegebiet von Tannheim berücksichtigte Hauptverkehrsstraße ist die Bundesautobahn A7. Diese durchquert den dünn besiedelten Ortsteil Egelsse im Nordosten von Tannheim in Nord- Süd Richtung. Das Verkehrsaufkommen der A7 an diesem Abschnitt beträgt 56.204 Kfz/24h.

Die durch den Ort führenden Landesstraßen L260 und L300 wurden in der 3. Stufe der Lärmkartierung nicht berücksichtigt, da das Verkehrsaufkommen weniger als 3 Mio. Kfz/Jahr beträgt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-	39	-	-
über 55 bis 60	39	17	-	-
über 60 bis 65	33	3	-	-
über 65 bis 70	6	0	-	-
über 70 (bis 75)	1	0	-	-
über 75	0	0	-----	
Summe	79	59	-	-

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	1,0	32	0	0	-	-	-	-
> 65 dB(A)	0,3	3	0	0	-	-	-	-
> 75 dB(A)	0,1	0	0	0	-	-	-	-

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

Insgesamt 7 Personen befinden sich in Bereichen mit Lärmbelastungen von LDEN > 65 dB(A) und 20 Personen in Bereichen mit Lärmbelastungen von LNight > 55 dB(A). Eine bzw. drei davon befinden sich in den Lärmpegelbereichen, in denen gemäß Angaben der LUBW vordringlicher Handlungsbedarf besteht (LDEN > 70 dB(A) und (LNight > 60 dB(A)).

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Aufgrund der äußerst geringen Anzahl belasteter Personen im Gemeindegebiet von Tannheim, welche zudem nur von der im nordöstlich gelegenen Ortsteil Egelsee befindlichen Bundesautobahn A7 hervorgerufen wird, wird auf die Ausarbeitung lärmindernder Maßnahmen verzichtet.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan (keine bauliche Entwicklung nahe der A7)	Gemeinde Tannheim	ständig
2.	-	-	-

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾ (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Für die Gemeinde Tannheim besteht keine Möglichkeit für ausreichenden Schallschutz an der A7 zu sorgen. Die Autobahn verläuft in Dammlage, die angrenzenden Grundstücke sind nicht Eigentum der Gemeinde. Die Anzahl der Personen im Gemeindegebiet, die sich gemäß Lärmkartierung der LUBW in den Pegelbereichen über den Auslösewerten von LDEN > 65 dB(A) und LNight > 55 dB(A) befinden, ist zudem gering.

Berücksichtigung im FNP (keine gepl. Bebauung nahe der A7)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Beim anstehenden 6-spurigen Ausbau der BAB A7 ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Baulastträger verpflichtet für ausreichend Schallschutz zu sorgen. Die Immissionsgrenzwerte beim Neubau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen liegen nach 16. BImSchV im Wohngebiet bei tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) und im Mischgebiet bei tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A).

Berücksichtigung im FNP (keine gepl. Bebauung nahe der A7)

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Keine ruhigen Gebiete geplant. Es werden keine ruhigen Gebiete ausgewiesen, da nur der äußerste nordöstliche Teil der Gemeinde von Umgebungslärm betroffen ist. Nur ca. 5% der Gemeindefläche sind von Umgebungslärm > 50 dB(A) betroffen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Keine Maßnahmen vorgesehen.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 18.07.2019 durch: Gemeinde Tannheim / Tannheimer Mitteilungen

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 25.07.2019 bis: 06.09.2019

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am: --
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: --
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Öffentliche Auslegung am: 25.07.2019

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

In Anlage 1 zum LAP behandelt, keine Bedenken seitens der TöB und Bürger hervorgegangen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾:

Ingenieurleistungen und Verwaltungskosten ca. 4.000 Euro

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen

(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

Keine Maßnahmen geplant

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾*

Keine Maßnahmen geplant

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Die Ergebnisse der 2. Stufe wurden durch die Ergebnisse der 3. Stufe der Lärmkartierung weitgehend bestätigt. Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse bei der Umsetzung des Aktionsplans werden in diesem Zusammenhang bewertet.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Beschluss Gemeinderat

am: 07.10.2019

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: 10.10.2019 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tannheim

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

www.gemeinde-tannheim.de unter Aktuelles

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel

07.10.2019

Thomas Wonhas, Bürgermeister



**Anlage 1:
Zusammenfassung der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Anlage 1

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1.	Gemeinde Rot an der Rot - Bauamt, E-Mail vom 16.07.2019	Seitens der Gemeinde Rot an der Rot sind keine öffentliche Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen
2.	Gemeinde Aitrach, E-Mail vom 30.07.2019	Die Gemeinde Aitrach bringt keine Anregungen und Bedenken vor.	Zur Kenntnis genommen
3.	LRA Biberach – Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, E-Mail vom 31.07.2019	Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden von Ihrer Lärmaktionsplanung nicht berührt. Als untere Immissionsschutzbehörde bringen wir daher keine Bedenken oder Anregungen vor.	Zur Kenntnis genommen
4.	Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 07.08.2019	[..] Nach Ziffer B XII 4.1.1 des Regionalplans der Region Donau-Iller soll die Bevölkerung der Region vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm aus Verkehr[..] geschützt werden. Hierzu soll bei der Ausweisung neuer Wohngebiete insbesondere entlang der A7[..] auf ausreichend Abstand geachtet werden. Bei der Anlage neuer Straßen sollen ausreichende Schallschutzmaßnahmen für bestehende Wohngebiete vorgesehen werden. Zur Vorliegenden Planung gibt es keine Anmerkungen.	Siehe 3.2 und 3.3 FNP Beim Straßenneubau kommt das BImSchG zum Tragen Zur Kenntnis genommen
5.	Stadt Memmingen Stadtplanungsamt, Schreiben vom 07.08.2019	Die Stadt Memmingen hat zu dem Vorhaben keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
6.	RP Tübingen, Schreiben vom 28.08.2019	Aus dem Entwurf geht hervor, dass es sich um eine Fortschreibung des LAP vom 15.01.2014 handelt. Das RP war zu diesem Zeitpunkt nicht gehört worden. Nach dem Entwurf befinden sich im bebauten Bereich entlang der A7 nur wenige Wohnungen / Haushalte, die vom Verkehrslärm betroffen sind. Aufgrund der geringen Anzahl der äußerst geringen Anzahl belasteter Personen verzichtet die Gemeinde Tannheim auf die Ausarbeitung lärmmindernder Maßnahmen. [..] Das RP Tübingen als Straßenbaulastträger und höhere Verkehrsbehörde ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder von aktiven noch von passiven Lärminderungsmaßnahmen betroffen.	Zur Kenntnis genommen
7.	Gemeinde Berkheim	Keine Stellungnahme eingegangen	--
8.	Gemeinde Kirchdorf an der Iller	Keine Stellungnahme eingegangen	--

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
9.	Gemeinde Buxheim	Keine Stellungnahme eingegangen	--
10.	Autobahndirektion Südbayern	Keine Stellungnahme eingegangen	--
11.	Landesnatuschutzverband	Keine Stellungnahme eingegangen	--

Stellungnahmen der Bürger (aus Datenschutzgründen ohne namentliche Zuordnung)

lfd. Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
12.	--	--	--